

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärme- menge. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen ist.
- 1.2 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Gasspeicherpreis aus der Gasspeicherumlage nach dem § 35e EnWG ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3, er wird erstmals zum 01.10.2022 erhoben und endet am 31.03.2025.
- 1.4 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.5 Der Grundpreis beträgt: _____ € / Monat / Wohnung. Der Messpreis beträgt: _____ € / Monat / Wohnung. Änderungen des Fernwärmeverrech- nungspreises für Abrechnung und Messung werden öffentlich bekannt gegeben. Hierbei handelt es sich um ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht der Stadt- werke Neuruppin.
- 1.6 Die vertraglichen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe wird zusätzlich erhoben.

2. Preisformel

- 2.1 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 * \left[a + b * \frac{H - G_1}{H - G_0} + c * \frac{H - EL_1}{H - EL_0} \right]$$

Darin bedeuten:

- AP_{Aktuell}** = neuer Arbeitspreis in Ct/kWh netto
- AP₀** = Basis Arbeitspreis, Stand: 01.01.2016, 6,159 Ct/kWh netto
- H-G₁** = jährlicher Gaspreis; - Mittelwert der 12 Settlementpreise (=Tagesabrechnungspreise) der EEX, jeweils für den 15. Kalendertag (bzw. für den nächsten nachfolgenden Handelstag der EEX, wenn der 15. Kalendertag auf einen Wochenend- oder Feiertag fällt) für das Produkt Future Market-THE-Calendar des Marktgebietes THE, ermittelt aus den Notierungswerten des zurückliegenden Gaswirtschaftsjahres (Mischpreis Oktober bis September / 12-3-12), für das Lieferjahr in dem die Preisänderung gilt
- H-G₀** = **2,168 Ct/kWh** = Basis-Gaspreis zum 01.10.2015 - Mittelwert der Settlementpreise der Monate Oktober 2014 bis September 2015 für Natu- ral-Gas-Year-Futures für das Gaslieferjahr 2016 (cal-16) im Marktgebiet THE.
- H-EL₁** = Preis für leichtes Heizöl HEL, Jahresdurchschnitt des Vorjahres Deutschland in €/hl, frei Betrieb bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40–50 hl pro Auftrag; Fachserie 17; Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes (12-3-12), ermittelt aus den Notierungswerten Mischpreis Oktober bis September für das im Abrechnungsjahr zurückliegende Gaswirtschaftsjahr.
- H-EL₀** = **52,48 €/hl** = Preis für leichtes HEL, Stand: 01.10.2015 (Mischpreis Oktober 2014 bis September 2015), Preis für Geltungsbereich Deutschland in €/hl, frei Betrieb, bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40–50 hl pro Auftrag, Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2.
- a** = Faktor für Stromverbrauchsanteil 0,04
- b** = Faktor für Brennstoffanteil Erdgas 0,90
- c** = Faktor für Brennstoffanteil H-EL 0,06

Berechnung: (Stand 01.01.2023)

$$24,317 \text{ Ct/kWh} = 6,159 \text{ Ct/kWh} * \left[0,04 + 0,9 * \frac{9,139 \text{ Ct/kWh}}{2,168 \text{ Ct/kWh}} + 0,06 * \frac{100,09 \text{ €/hl}}{52,48 \text{ €/hl}} \right]$$

- 2.2 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (EP_{CO₂} aktuell) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$EP_{\text{CO}_2 \text{ Aktuell}} = EP_{\text{CO}_2 0} * \frac{nEP_1}{nEP_0}$$

Darin bedeuten:

- EP_{CO₂} Aktuell** = neuer CO₂-Emissionspreis in Ct/kWh netto
- EP_{CO₂} 0** = Basis CO₂-Emissionspreis, Stand: 01.01.2023, 0,736 Ct/kWh netto
- nEP₁** = für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in (€/t) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG)
- nEP₀** = Basiswert 30,00 € je Tonne für den nationalen Emissionspreis gemäß § 10 Abs. 2 BEHG

Berechnung: (Stand 01.01.2023)

$$0,736 \text{ Ct/kWh} = 0,736 \text{ Ct/kWh} * \frac{30,00 \text{ €/t}}{30,00 \text{ €/t}}$$

Nach Beschluss der Bundesregierung bleibt der CO₂-Preis im Jahr 2023 auf den Stand 2022.

Stadtwerke Neuruppin GmbH

Heinrich-Rau-Str. 3
16816 Neuruppin

kostenlose Service-Hotline
0800 511 111 0

Fax: 03391 511-182

24Stunden Havarie-Hotline
Tel. 03391 511-111

www.swn.de

Vors. des Aufsichtsrates
Nico Ruhle

Geschäftsführer
Thoralf Uebach

Sitz der Gesellschaft
D-16816 Neuruppin
Amtsgericht Neuruppin
HRB 2296
Steuernummer
052-126-00069

Bankverbindung

Sparkasse OPR
BIC WELADED1OPR

IBAN
DE91160502021730001382

Gläubiger ID
DE41ZZZ00000366279

- 2.3 Der Gasspeicherpreis aus der Gasspeicherumlage nach dem EnWG errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 01.01., 01.07. eines Jahres neu.

$$GS_{\text{Aktuell}} = GS_0 * (GSU_1 / GSU_0)$$

Darin bedeuten:

- GS_{Aktuell}** = neuer Gasspeicherpreis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto
- GS₀** = Basis Gasspeicherpreis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage, Stand: 01.01.2023, 0,077 Ct/kWh netto
- GSU₁** = aktuelle Höhe der Gasspeicherumlage in ct/kWh zum Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht, derzeit einsehbar unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>
- GSU₀** = Basishöhe der Gasspeicherumlage: 0,059 ct/kWh, Stand: 01.01.2023.

Berechnung: (Stand 01.10.2023)

$$0,077 \text{ Ct/kWh} = 0,077 \text{ Ct/kWh} * \frac{0,059 \text{ Ct/kWh}}{0,059 \text{ Ct/kWh}}$$

- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.
- 2.5 Sollten die Settlementpreise der EEX Jahresfutures für Erdgas im Marktgebiet THE nicht mehr veröffentlicht werden, ist das FVU berechtigt, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.
- 2.6 Der Preis für Heizwasserentnahmemenge nach Voranmeldung und Absprache laut TAB Fernwärme beträgt 12,58 €/m³. Der Preis für Heizwasserentnahme bei Nichteinhaltung TAB Fernwärme beträgt 20,45 €/m³.
- 2.7 Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlagen berechnet das FVU eine Pauschale von 178,95 € zuzüglich Umsatzsteuer.
- 2.8 Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 2.9 Ziff. 2.6 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 2.6 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.10 Ziff. 2.6 und Ziff. 2.7 gelten entsprechend, falls auf die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Netzanschluss- und/oder Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.
- 2.11 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.